

Verlässlichkeit des Rechtsstaats und humanitärer Blick auf den Einzelfall

anlässlich des 17. Berliner Symposiums zum
Flüchtlingsschutz „Verantwortungsteilung im
Flüchtlingsschutz“ am 19./20. Juni 2017

Präsident

Ulrich Lilie
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1763
Telefax: +49 30 65211-3763
praesidialbereich@diakonie.de

Verlässlichkeit des Rechtsstaats und humanitärer Blick auf den Einzelfall

Evangelische Anliegen in Zeiten populistischer Flüchtlingsdebatten

„Die allermeisten von uns kennen den Zustand völliger Erschöpfung auf der Flucht, verbunden mit Angst um das eigene Leben oder das Leben der Kinder oder der Partner, zum Glück nicht. [...]Es gilt das Grundrecht politisch Verfolgter auf Asyl. Wir können stolz sein auf die Humanität unsres Grundgesetzes. In diesem Artikel zeigt sie sich ganz besonders. Schutz gewähren wir auch all denen, die aus Kriegen zu uns fliehen. Auch ihnen steht dieser Schutz zu.“

(Bundeskanzlerin Angela Merkel, Sommerpressekonferenz am 31. 8. 2015)

- 1. Menschen, die vor Terror, Krieg und Verfolgung aus Syrien, Afghanistan, Eritrea und anderen Ländern fliehen müssen und auf der Suche nach Zuflucht und Zukunft zu uns gekommen sind, müssen im Zentrum aller Bemühungen unseres Rechtsstaates stehen. Sie haben ein verbrieftes Recht auf Schutz und Sicherheit in Deutschland, auch in Europa.**

Angela Merkel ist zu Recht stolz auf eine humanitäre Verfassung, die das Recht auf Schutz in Deutschland umfasst. Dieser Stolz war Grundlage und Voraussetzung für das Bekannte „Wir schaffen das“, das sich an die oben zitierten Worte anschließt.

- 2. Wir erleben Zeiten populistischer Debatten und leider auch symbolischer Gesetzgebung – zumeist ohne Sicherheitsgewinn, aber zu Lasten des Flüchtlingsschutzes. Dem müssen wir zur Versachlichung und als Leitlinie laut vernehmbar die Verlässlichkeit des Rechtsstaats mit Blick auf den Einzelfall entgegen setzen. Wir müssen bei aller Herausforderung durch die Zahl der Schutzsuchenden unser Denken und Handeln klar danach ausrichten, dass das Recht auf Schutz der Betroffenen auch Realität werden kann.**

Beim „Wir schaffen das“ denken zu viele heute nur noch an Rückführung und Abschiebung. Die derzeit entwickelten Konzepte und Maßnahmen gefährden die Betroffenen und das Recht auf Schutz ernsthaft. Wenn der Bundesminister des Innern als Verfassungsminister in der Debatte um die vielfach belegte Unsicherheit von Afghanistan die Abschiebungen dorthin damit rechtfertigt, dass ein Drittel der Abgeschobenen Straftäter gewesen seien, dann stimmt etwas nicht. Damit meine ich nicht nur, dass sich diese Zahlen nicht erhärten ließen und sie offenbar den Eindruck hinterlassen sollen, ein Großteil der Afghanen sei straffällig. Ich meine damit, dass Abschiebungen angesichts der derzeitigen unsicheren Lage

in Afghanistan insgesamt gestoppt werden sollen. Die Balance zwischen millionenschweren Programmen zum „integrierten Rückkehrmanagement“ und gleichzeitig fehlenden Mitteln für eine sachgerechte und menschenwürdige Asylverfahrensberatung ist in eine erschreckende Schieflage geraten. Es ist auch nicht zu akzeptieren, wenn bereits vor einer Anhörung über die Fluchtgründe in behördlicher Rückkehrberatung Druck auf Schutzsuchende ausgeübt wird und Rückkehrprämien versprochen werden. Wir können das theologisch, ethisch, mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder den internationalen Menschenrechten begründen: Unter keinen Umständen darf ein Mensch durch Abschiebung, Rückführung, Zurückweisung an der Grenze oder auf hoher See existenziellen Gefahren wie Tod, Verfolgung, schwerer Gesundheitsgefährdung oder Folter ausgesetzt werden.

3. Die Qualität des rechtsstaatlichen Asylverfahrens kann noch besser werden. Dieses Anliegen teilen wir mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Hier muss Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen.

Der derzeitige politische Beschleunigungsdruck auf das BAMF birgt nicht nur die Gefahr vielfacher Fehlentscheidungen, vielmehr wird er am Ende auch die Verfahrensdauern verlängern, weil er zu langwierigen Gerichtsprozessen führt.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen diakonischen Arbeit mit Flüchtlingen kritisieren wir seit Jahren auch strukturelle Mängel in den Asylverfahren. Die Memoranden zur Qualität im Asylverfahren aus den Jahren 2005 und 2016, die wir zusammen mit anderen Organisationen veröffentlicht haben, sind bekannt. Die Diakonie weiß zu schätzen, dass das BAMF mit uns dazu – auf allen Ebenen vom Präsidenten bis zur diakonischen Beraterin vor Ort – in einem konstruktiven Dialog steht.

Wir sehen mit Respekt, dass das BAMF in den vergangenen Jahren angesichts enorm hoher Flüchtlingszahlen viel geleistet hat und auch an einem Konzept für Qualitätssicherung arbeitet. Mitarbeitende im BAMF leisten engagierte und gute Arbeit. Wir sehen jedoch auch, dass dennoch viel zu tun bleibt. So fehlt es zum Beispiel an einem Feinkonzept für die Qualitätssicherung, Entscheiderinnen und Entscheider sind häufig nicht adäquat geschult, Dienstanweisungen zur Qualitätssicherung werden teilweise nicht umgesetzt, und die Beschäftigten des BAMF stehen unter enorm hohem Druck. Nach allem, was wir wissen, können sich Schutzsuchende keineswegs darauf verlassen, dass sie gründlich zu ihrer Fluchtgeschichte befragt werden und die Übersetzung ihrer Aussagen korrekt erfolgt. Sie können sich auch nicht darauf verlassen, dass ihr Einzelfall nach den Regeln der juristischen Kunst ordentlich geprüft und entschieden wird. Wir bleiben dazu weiter im konstruktiven Dialog mit dem BAMF.

4. Gerichtlicher Rechtsschutz ersetzt nicht Qualität und Qualitätssicherung im Asylverfahren. Er ist jedoch ein notwendiges Korrektiv im gewaltenteiligen Staat und nicht, wie manche populistisch formulieren, ein „Aushebeln schärferer Asylpraxis“. Gerichtlicher Rechtsschutz im Asylverfahren zeichnet die Verlässlichkeit des Rechtsstaates aus, am konkreten Schicksal, am Einzelfall muss sich diese Verlässlichkeit beweisen. Darum ist es unverzichtbar, den Zugang zum Rechtsschutz durch qualifizierte Asylverfahrensberatung, verlängerte Klagefristen und effektiven Zugang zu anwaltlicher Rechtsvertretung auch bei Abschiebungen zu stärken. Angesichts der offenliegenden Mängel im Asylverfahren muss es jetzt vor allem um Qualität, und dann erst um Schnelligkeit gehen.

Es ist völlig unangemessen, dass Asylverfahren ebenso wie gerichtliche Entscheidungen oft Monate und Jahre dauern, Schutzsuchende dagegen aber, die weder die deutsche Sprache noch das deutsche Rechtssystem kennen und in der Regel auch nicht über die Mittel für einen Rechtsanwalt verfügen, binnen ein oder zwei Wochen nach Erhalt ihres Bescheides Klage einlegen und diese binnen eines Monats begründen sollen. Und es leuchtet mir auch nicht ein, warum es unangekündigte und rechtswidrige Abschiebungen nach Afghanistan geben muss – zum Beispiel von Menschen mit Ausbildungsduldung –, nur weil in der Kürze der Zeit kein Anwalt greifbar ist, der die nötigen Eilanträge zu Gericht hätte stellen können.

Soweit manche Landesministerien der Asylverfahrensberatung ablehnend gegenüber stehen oder sogar die Auffassung vertreten, dass die sozialverbandlichen Träger der Asylberatung die Betroffenen nicht über mögliche Rechtsmittel gegen Abschiebungen nach Afghanistan informieren sollen, so zeugt dies meines Erachtens nicht nur von einem zweifelhaften Verständnis des Rechtsstaates, sondern auch von einer gravierenden Fehleinschätzung der Rolle, die Diakonie als Wohlfahrtsverband in unserer Gesellschaft spielt.

5. Wir brauchen eine europäische Lösung und Verantwortungsteilung beim Flüchtlingsschutz. Daran darf ein starkes Deutschland einen starken Anteil haben.

Der eigenen Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen kann sich Deutschland nicht in einem Ping-Pong-Spiel der Schuldzuweisung entziehen, nur weil andere EU-Staaten ihrerseits ihrer Verantwortung nicht hinreichend gerecht werden. Dieses Muster gegenseitiger Schuldzuweisung führt seit Jahrzehnten dazu, dass Schutzstandards gesenkt werden und das Problem zu Lasten der Geflüchteten an oder hinter die Außengrenzen der EU verschoben wird. Wir dürfen die Schutzverantwortung nicht auf Staaten außerhalb der EU abwälzen, die, wie zum Beispiel die Türkei oder Libyen, tatsächlich keinen adäquaten Schutz und kein rechtsstaatliches Asylverfahren garantieren. Und wir dürfen keiner Dublin-Reform zustimmen, die nicht in jedem Fall die inhaltliche Prüfung eines Asylantrags in Deutschland oder einem anderen EU-Staat vorsieht. Die EU-Türkei-Vereinbarung darf kein Modell für künftige Vereinbarungen mit anderen Staaten werden.

6. Zur Verlässlichkeit des Rechtsstaats gehört es auch, dass Geflüchteten, die nicht in ihre Heimat zurückkehren können, ein Leben in Deutschland mit ihrer Familie ermöglicht wird. Wer aus wahltaktischen Gründen verhindert, dass Geflüchtete ihre engsten Angehörigen nachholen, trägt wissentlich zu ihrer Desintegration bei.

Die evangelische und die katholische Kirche treten der Aussetzung des Anspruchs auf Familienzusammenführung für subsidiär Geschützte entschieden entgegen, zuletzt mit einem Schreiben an die Innenminister von Bund und Ländern anlässlich der Innenministerkonferenz vom 12.-14. Juni 2017. Beide Kirchen wissen sich dem Schutz von Ehe und Familie in besonderer Weise verpflichtet. Die Einheit der Familie wird durch das Grundgesetz, das Europarecht und internationale Menschenrechte geschützt. Das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden und die anhaltende Sorge um die im Herkunftsland verbliebenen Angehörigen behindern die Integration erheblich. Schließlich führt die Aussetzung des Familiennachzugs dazu, dass sich vermehrt Frauen und Kinder in die Hände von Schleppern begeben, um nach Europa zu kommen.